



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. I/VL-3/2024

Datum

04.04.2024

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	26.04.2024	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf

Anlage(n):

1. Hundesteuersatzung -Entwurf-
2. Hundesteuer Kreisdurchschnitt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der beiliegenden Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer(HStS) im Gebiet der Gemeinde Roßdorf (Hundesteuersatzung) wird zugestimmt.
2. Die neue Hundesteuersatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2018, in der Fassung vom 01.01.2019, außer Kraft.

Begründung:

Der Steuersatz der Hundesteuer wurde zuletzt am 01.01.2012 angepasst.

Die Satzung wird an die Formulierungen des aktuellen Satzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) angepasst. Damit wird der aktuellen Rechtslage sowie der gängigen Formulierung, entsprechend der Empfehlung des HSGB, entsprochen. Die Anpassungen sind farblich dargestellt.

Weitere Änderungen:

§ 10 Abs. 4: Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

§ 12 Datenschutz: Die Regelungen der AO (§§ 33, 90, 97) und DSGVO (Art. 6 Abs. 1c) bieten ausreichende Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung. Sie sind im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO unmittelbar anzuwenden. Daher entfällt dieser Paragraph in der Mustersatzung des HSGB und soll künftig auch in der Satzung der Gemeinde Roßdorf entfallen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten: Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht. Entsprechend dem Satzungsmuster wird vorgeschlagen auch diesen Paragraph zu streichen und die aktuelle Fassung des KAG anzuwenden.

Einnahmen durch Hundesteuer (Hunde Stand 05.04.2024)

		Summe alt	Gesamt	Summe neu	Gesamt	Mehreinnahmen
Ersthund	674	48,00 €	32.352,00 €	72,00 €	48.528,00 €	16.176,00 €
Zweithund	95	78,00 €	7.410,00 €	120,00 €	11.400,00 €	3.990,00 €
weiterer Hund	10	102,00 €	1.020,00 €	144,00 €	1.440,00 €	420,00 €
steuerfrei	19	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ermäßigt Ersthund	8	24,00 €	192,00 €	36,00 €	288,00 €	96,00 €
ermäßigt Zweitund	1	39,00 €	39,00 €	60,00 €	60,00 €	21,00 €
gefährlicher Hund	8	600,00 €	4.800,00 €	900,00 €	7.200,00 €	2.400,00 €
	815		45.813,00 €		68.916,00 €	23.103,00 €

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

Buchungsstelle:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung: Ja Nein

Zustimmung nach § 100 HGO ist erforderlich: Ja Nein

Norman Zimmermann
Bürgermeister

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen